

# **Verkehrsverbund Steiermark**

## **Verbundtarif**

gültig ab 4. 9. 2023

Auf den Verbundlinien gilt der im Folgenden beschriebene Verbundtarif.

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **TEIL A: TARIFBESTIMMUNGEN**

1. **BEGRIFFSERKLÄRUNGEN**
2. **GELTUNGSBEREICH**
3. **FAHRKARTEN**
4. **PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER**
5. **FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL**
6. **ERMÄSSIGUNGEN**

#### **TEIL B: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

1. **BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER VERKEHRS-  
UNTERNEHMEN**
2. **FAHRPREISENTSCHÄDIGUNG BEI ZUGVERSÄTUNGEN UND  
ZUGAUSFÄLLEN**

#### **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- ANHANG:**
- TARIFERWEITERUNGSBEREICHE**
  - ORTSLINIENVERKEHR**
  - TARIFZONENPLAN**
  - FAHRPREISTABELLE**

# TEIL A: TARIFBESTIMMUNGEN

## 1. BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

### 1.1. Kinder

Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

### 1.2. Jugendliche

Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr.

### 1.3. Erwachsene

Personen ab dem vollendeten 19. Lebensjahr.

### 1.4. Schüler\*innen und Lehrlinge

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Schüler\*innen- und Lehrlingsfreifahrt sind im Familienlastenausgleichsgesetz geregelt.

Schüler\*innen:

- ordentliche Schüler\*innen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule,
- Schüler\*innen, die eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland als ordentliche Schüler\*innen besuchen, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt,
- Schüler\*innen, die eine Ausbildung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, BGBl. I Nr. 108/1997, oder eine Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz an einer Schule für medizinische Assistenzberufe gemäß Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, BGBl. I Nr. 89/2012 besuchen,
- ordentliche Schüler\*innen einer inländischen Schule, die gemäß § 12 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 76/1985, als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, sowie einer inländischen Privatschule, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schulartbezeichnung bewilligt wurde (§ 11 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962)

bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

Lehrlinge:

- Personen in einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis, die eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besuchen und für die Familienbeihilfe bezogen wird bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.
- Teilnehmer\*innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als

Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten. Ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.

- Lehrlinge mit Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedslandes bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, auf deren Fahrtweg zwischen ihrem (außerhalb Österreichs liegenden) Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union und ihrer betrieblichen Ausbildungsstätte im grenznahen Gebiet im Inland.
- Teilnehmer\*innen am Freiwilligen Sozialjahr und am Freiwilligen Umweltschutzjahr bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie eine gültige Ausbildungsvereinbarung mit einem Trägerverein vorweisen können.
- Polizeischüler\*innen bis zum Ablauf des Monats, in dem sie das 24. Lebensjahr vollendet haben.

### **1.5. Hochschüler\*innen**

Personen, die gemäß § 3 Studienförderungsgesetz 1992 zu einer der im Folgenden angeführten Gruppen von Studierenden gehören:

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten,
- ordentliche Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung,
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschulen,
- ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen,
- ordentliche Studierende an österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen,
- ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen,
- ordentliche Studierende an in Österreich gelegenen Bildungseinrichtungen, die nach den Bestimmungen des Privathochschulgesetzes als Privathochschule oder als Privatuniversität akkreditiert sind.

### **1.6. Familien**

Derselben Familie angehörende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegeeltern) oder Elternteile sowie deren Kinder.

### **1.7. Senior\*innen**

Frauen und Männer ab dem vollendeten 65. Lebensjahr.

### **1.8. Menschen mit Behinderung**

Inhaber\*innen eines österreichischen Behindertenpasses nach § 40 Bundesbehindertengesetz, die einen Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder den Vermerk „Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung

nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ als Text oder Piktogramm eingetragen haben.

**1.9. Schwerkriegsbeschädigte**

Inhaber\*innen eines Schwerkriegsbeschädigtenausweises, die in ihrem Schwerkriegsbeschädigtenausweis einen Eintrag über die Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 70 % haben.

**1.10. Blinde**

Sehbehinderte Personen, die in ihrem österreichischen Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz einen Grad der Behinderung von mindestens 70 % oder den Vermerk „Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreismäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“ als Text oder Piktogramm eingetragen haben.

**1.11. Verbundgebiet, Tariferweiterungsbereich**

Das Verbundgebiet umfasst das gesamte Bundesland Steiermark. Tariferweiterungsbereiche sind definierte Bereiche außerhalb des Verbundgebietes lt. Anhang, in denen der Verbundtarif bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten angewendet wird.

**1.12. Verbundlinien, Verbundliniennetz**

Alle Linien bzw. Strecken im Verbundgebiet von Verkehrsunternehmen – soweit sich die Verkehrsunternehmen dem Verkehrsverbund anschließen – sind Verbundlinien. Die Summe aller Verbundlinien wird als Verbundliniennetz bezeichnet. Ein Verzeichnis der Verbundlinien ist unter [www.verbundlinie.at/linienverzeichnis](http://www.verbundlinie.at/linienverzeichnis) abrufbar.

**1.13. Kurse**

Fahrten von Zügen, Straßenbahnen, der Schloßberg-Standseilbahn sowie von Bussen.

**1.14. Nahverkehrszüge**

S-Bahn, Regionalzug, RegionalExpress

**1.15. Assistenzhund**

Signal-, Service- oder Blindenführhund

**1.16. Verkehrsübliche Strecke**

Bei den Anspruchsberechtigten für Schüler\*innen- und Lehrlings-Tickets ist die Fahrzeit zwischen Wohnort und Schulort bzw. betrieblicher Ausbildungsstätte das wesentliche Kriterium für die verkehrsübliche Strecke. Bei Fahrten mit dem Regionalverkehr in die städtischen Zonen (Zonen 101, 102, 103) wird im Regelfall davon ausgegangen, dass es verkehrsüblich ist, mit dem Regionalverkehr möglichst nahe an das Ziel der Fahrt (Schule bzw. betriebliche Ausbildungsstätte) zu kommen.

### **1.17. Lichtbildausweis**

Als Lichtbildausweis werden anerkannt: Reisepass, Personalausweis, Identitätsausweis, Führerschein, Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz, Schwerkriegsbeschädigtenausweis, Ausweis für Studierende mit Lichtbild, Verbundfreifahrausweis für Schüler\*innen und Lehrlinge, checkit.card des Landes Steiermark, checkit.card für Lehrlinge, Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis), e-card mit Foto, Schülerinnen- bzw. Schülerkarte gemäß § 57b Schulunterrichtsgesetz (inkl. checkit.card für Schüler\*innen, edu.card, edu.digicard).

### **1.18. Entwertung**

Ist an der Haltestelle oder an der Bahnstation ein Entwerter vorhanden, so sind Verbundfahrkarten mit Entwertungsabschnitt vor Fahrtantritt beim Entwerter zu entwerten. Ist kein Entwerter an der Haltestelle oder Bahnstation oder im Fahrzeug vorhanden, hat der Fahrgast die Verbundfahrkarte einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter des Verkehrsunternehmens zur Entwertung zu übergeben. Ist dies nicht möglich, so ist die Verbundfahrkarte handschriftlich mit einem dokumentenechten Schreibgerät unter Angabe des Datums, der Uhrzeit und der Startzone zu entwerten. Die Entwertung hat auf der Vorderseite der Verbundfahrkarte im dafür vorgesehenen Entwerterfeld zu erfolgen.

Bei 10-Zonen-Karten hat die Entwertung – je Person gesondert – in aufsteigender Folge entsprechend der Nummerierung der noch nicht entwerteten Streifen zu erfolgen. Bei Befahren mehrerer Zonen ist die Entwertung auf dem letzten Streifen der für die Fahrt notwendigen Anzahl an Streifen vorzunehmen. Die davor freibleibenden Streifen mit niedrigerer Nummer sind dadurch mitentwertet. Reicht bei einer 10-Zonen-Karte die Anzahl der Streifen nicht aus, so ist der letzte Streifen zu entwerten. Die für die Fahrt noch notwendigen weiteren Streifen sind auf einer weiteren 10-Zonen-Karte zu entwerten.

## **2. GELTUNGSBEREICH**

**2.1.** Für Fahrten, die auf Verbundlinien beginnen und enden und ausschließlich auf Verbundlinien durchgeführt werden, einschließlich verbundgrenzüberschreitender Fahrten in einen bzw. aus einem der festgelegten Tariferweiterungsbereiche (Anhang), werden Verbundfahrkarten ausgegeben. Verbundfahrkarten berechtigen zur Benützung des gesamten fahrplanmäßigen Angebotes auf den Verbundlinien. Für Fahrten im Rahmen der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt gelten die Regelungen gemäß Pkt. 2.18. bis 2.20.

**2.2.** In Kursen, die über das Verbundliniennetz hinaus verkehren, sind Verbundfahrkarten nur gültig ab und bis zur letzten Haltestelle innerhalb des Verbundliniennetzes. Ausgenommen davon sind verbundgrenzüberschreitende Fahrten in einen bzw. aus einem der Tariferweiterungsbereiche im Sinne von Punkt 2.1.

- 2.3.** Verbundfahrkarten berechtigen innerhalb ihrer konkreten zeitlichen und räumlichen Gültigkeit zu beliebigen Fahrten im Verbundliniennetz.
- 2.4.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten können für Mitglieder der Geschäftsführung und deren Familienangehörige sowie für Bedienstete des Unternehmens und deren Familienangehörige Fahrpreisermäßigungen gewährt werden.
- 2.5.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gewährt die ÖBB-Personenverkehr AG im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut Tarif der ÖBB-Personenverkehr AG sowie außertarifarische Fahrbegünstigungen.  
Im Verbundlinienverkehr werden von der ÖBB-Personenverkehr AG in folgenden Fällen ausschließlich Verbundfahrkarten ausgegeben:
- Einzelfahrten zum Standardpreis (2. Wagenklasse)
  - Einzelfahrten im Rahmen der Ermäßigung für Senior\*innen, für Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, für Menschen mit Behinderung, für Schwerkriegsbeschädigte und für Blinde (jeweils 2. Wagenklasse)
  - Fahrten im Rahmen der Gruppenermäßigung in der 2. Wagenklasse (ausgenommen die Varianten des Einfach-Raus-Tickets)
  - Fahrten im Rahmen von Zeitkarten (Woche, Monat, Jahr)
- 2.6.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gewähren die Steiermarkbahn und Bus GmbH, die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH und die Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H. im Personenverkehr auf der Schiene auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien Fahrpreisermäßigungen laut deren Eisenbahntarifen sowie außertarifarische Fahrbegünstigungen.  
Im Verbundlinienverkehr werden von der Steiermarkbahn und Bus GmbH und der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH für Einzelfahrten zum Standardpreis und Einzelfahrten im Rahmen der Ermäßigung für Senior\*innen und Familien (Familien mit Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr) sowie für Menschen mit Behinderung, Schwerkriegsbeschädigte und Blinde jeweils 2. Wagenklasse sowie bei Fahrten im Rahmen von Zeitkarten (Woche, Monat, Jahr) jedoch ausschließlich Verbundfahrkarten ausgegeben.
- 2.7.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gelten bei den Graz Linien auf den von ihnen betriebenen Verbundlinien in der Zone 101 gemäß den Tarifbestimmungen der Graz Linien folgende Tarifangebote:
- Freifahrt für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr in den Sommerferien gemäß Punkt 1.7
  - Senior\*innenkarten gemäß Punkt 1.6
  - Grazer SozialCard Mobilität gemäß Punkt 1.6
  - Sammelfahrscheine gemäß Punkt 1.6
  - Zuschlags- und Nebengebührentarife gemäß Punkt 1.4
  - Haustarif bei der Schloßbergbahn gemäß Punkt 1.4

- Haustarife gemäß Punkt 1.4
- Altstadt-Bim und andere Freifahrten gemäß Punkt 1.7

**2.8.** bleibt frei

**2.9.** Im Dienst befindliche Polizeibedienstete in Uniform werden im Verkehrsverbund Steiermark unentgeltlich befördert. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Linien 311 und 321.

Das im Dienst befindliche Personal der Ordnungswache der Stadt Graz wird in Uniform und mit Dienstausweis auf allen Linien in der Zone 101 unentgeltlich befördert.

**2.10.** bleibt frei

**2.11.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gewährt die Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen sowie Mitgliedern des Roten Kreuzes Fahrpreisermäßigungen.

**2.12.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gibt die Mürztaler Verkehrs-Ges.m.b.H. auf der Linie 29 (Citybus Trofaiach) spezielle Fahrkarten im Rahmen des Krafftahrlinientarifs aus.

**2.13.** bleibt frei

**2.14.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gewähren die Stadtwerke Leoben - Verkehrsbetriebe Mitgliedern der Geschäftsführung und deren Familienangehörigen sowie den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen Fahrpreisermäßigungen.

**2.15.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gewährt die Planai-Hochwurzten-Bahnen-GmbH Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, Senior\*innen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben und Bewohner\*innen der Gemeinde Schladming sind, Menschen mit Behinderung und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.

Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gibt die Planai-Hochwurzten-Bahnen-GmbH auf ihren Citybus-Linien spezielle Fahrkarten im Rahmen des Krafftahrlinientarifs aus.

**2.16.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gewährt die Ramsauer Verkehrsbetriebe-GmbH Mitgliedern der Geschäftsführung, deren Familienangehörigen, den Bediensteten des Unternehmens und deren Familienangehörigen, Mitgliedern des Aufsichtsrates, Funktionären und Beschäftigten des Ramsauer Tourismusverbandes und der Gemeinde Ramsau, Funktionären und Beschäftigten der Dachstein Seilbahn AG und des Ramsauer Schipools, Senior\*innen, die das siebzigste

Lebensjahr vollendet haben und Bewohner\*innen der Gemeinde Ramsau am Dachstein sind, Kindern, die den Kindergarten Ramsau besuchen während der Kindergartenöffnungszeiten, Schüler\*innen und Lehrer\*innen der Volksschule Ramsau während der Unterrichtszeit (Wandertage, Exkursionen), am Kinderklubprogramm des Tourismusverbandes Ramsau teilnehmenden Kindern mit Betreuung, Menschen mit Behinderung und Kriegsinvaliden, die sich als ausländische Urlaubsgäste in der Region aufhalten, sowie Reisegruppen mit mehr als zehn Personen Fahrpreisermäßigungen auf ihren Linien.

**2.17.** Abweichend zu Punkt 2.1. werden auf den Linien 311/321 folgende Fahrkarten ausgegeben und anerkannt:

- Stunden- und 24-Stunden-Karten
- 10-Zonen-Karten (nur Anerkennung)
- Wochen- und Monatskarten
- KlimaTickets Ö (nur Anerkennung)
- KlimaTickets Steiermark nur im Verbundgebiet (nur Anerkennung) und nicht im Tariferweiterungsbereich nach Wien
- Verbundfreifahrausweise für Schüler\*innen und Lehrlinge (Schüler\*innen- und Lehrlingsticket) gemäß Punkt 3.7.
- Top-Tickets gemäß Punkt 3.8., sofern auch eine Berechtigung für ein Schüler\*innen- oder Lehrlings-Ticket für die Linien 311/321 vorliegt.
- Im Abschnitt Schäffernsteg – Wien werden bei Fahrten von und nach Wien ausschließlich Fahrkarten im Tarif des Verkehrsverbundes Ost-Region (VOR) ausgegeben.

**2.18.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gelten die Verbundfreifahrausweise der Schüler- und Lehrlingsfreifahrt innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der Ausweise auch an schulfreien Werktagen in gleicher Weise wie an Schultagen. Davon ausgenommen sind Verbundfreifahrausweise für Berufsschüler\*innen, die die Schule nur tagesweise besuchen.

Bei vom Lehrbetrieb bestätigter Sonn- und Feiertagsarbeit erhalten Lehrlinge einen an allen Wochentagen gültigen Verbundfreifahrausweis.

**2.19.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gelten die Verbundfreifahrausweise der Schülerfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Freifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In den Zonen 101, 102 und 103 gelten diese Verbundfreifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.



- 2.20.** Zusätzlich zu den in Punkt 2.1. genannten Verbundfahrkarten gelten die Verbundfreifahrausweise der Lehrlingsfreifahrt innerhalb des aufgedruckten Gültigkeitszeitraumes und der am Verbundfreifahrausweis aufgedruckten Zonen.

In der Zone 101 gelten diese Verbundfreifahrausweise nur als Streckenkarte, wobei im Regionalverkehr alle Verkehrsmittel, die aus den aufgedruckten Nachbarzonen kommen, benützt werden können. Im städtischen Verkehr werden die Verbundfreifahrausweise auf identen Strecken gegenseitig anerkannt. Zwischen Regionalverkehr und städtischem Verkehr gibt es keine gegenseitige Anerkennung von Verbundfreifahrausweisen bei identen Fahrtstrecken. Ausnahmen werden gesondert bekanntgegeben.

- 2.21.** In ÖBB-Zügen gelten Verbundfahrkarten grundsätzlich nur in der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in bzw. ein Nachlösen für die 1. Wagenklasse ist nur nach den Tarifbestimmungen der ÖBB-Personenverkehr AG möglich.

### **3. FAHRKARTEN**

#### **3.1. 10-Zonen-Karten**

10-Zonen-Karten sind Fahrkarten, die nur im Vorverkauf zum vollen und zum ermäßigten Preis als Streifenkarten ausgegeben werden.

#### **3.2. 1- bis 6-Stunden-Karten**

1- bis 6-Stunden-Karten sind Fahrkarten, die zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

Stundenkarten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

#### **3.3. 24-Stunden-Karten**

24-Stunden-Karten sind Fahrkarten, die zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

24-Stunden-Karten zum ermäßigten Preis können auch in Form von Streifenkarten ausgegeben werden.

#### **3.4. Wochenkarten und Monatskarten**

Wochenkarten und Monatskarten sind Fahrkarten, die mit fließendem Datum ausgegeben werden und die - mit Ausnahme von Fahrkarten aus dem Onlineshop gemäß Punkt 3.11. - übertragbar sind.

#### **3.5. Halbjahreskarten und Jahreskarten**

Halbjahres- und Jahreskarten sind Fahrkarten, die für eine ausgewählte Tarifzone mit fließendem Datum gelten und wahlweise übertragbar oder nicht übertragbar sind.

Ab 1. 3. 2023 werden keine Halbjahres- und Jahreskarten mehr ausgegeben. Bestehende Halbjahres- und Jahreskarten gelten bis zum Ende ihrer Geltungsdauer.

Für bis zum 28. 2. 2023 ausgegebene Halbjahres- und Jahreskarten gelten die im Folgenden angeführten Bestimmungen:

Für die Zone 101 gibt es auf Wunsch Jahreskarten mit eingeschränkter Übertragbarkeit. Innerhalb einer auf der Jahreskarte angeführten Gruppe von Personen (maximal fünf Personen) kann die Karte weitergegeben werden. Um die Zugehörigkeit zu dieser Gruppe überprüfen zu können, ist die Jahreskarte mit eingeschränkter Übertragbarkeit nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. gültig.

Halbjahres- und Jahreskarten können zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement, fünf Abbuchungen bei der Halbjahreskarte, zehn Abbuchungen bei der Jahreskarte) bezahlt werden.

Halbjahreskarten und Jahreskarten werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs-, Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten dieser Fahrkarten gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der jeweiligen Karte bzw. auf dem jeweiligen Kartenbestellschein vermerkten Bedingungen.

Halbjahreskarten und Jahreskarten berechtigen zur kostenlosen Mitnahme eines Fahrrades in den für die Fahrradmitnahme vorgesehenen Nahverkehrszügen in jenen Tarifzonen, für die die Karte ausgestellt wurde.

### **3.6. Sondertariffahrkarten**

#### **3.6.1. Kombikarten**

Kombikarten sind Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt zu Veranstaltungen kombiniert mit einer Eintrittskarte und können nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter zum vollen und zum ermäßigten Preis ausgegeben werden.

#### **3.6.2. 3-Tage-Karten, 4-Tage-Karten**

3-Tage-Karten oder 4-Tage-Karten sind an bestimmte aufeinanderfolgende Kalendertage gebundene, nicht übertragbare Fahrkarten, die nach gesonderter Vereinbarung mit einem Veranstalter an Teilnehmer\*innen von Veranstaltungen ausgegeben werden.

#### **3.6.3. Freizeit-Ticket Steiermark**

Das Freizeit-Ticket Steiermark ist eine 1-Tages-Fahrkarte (Kalendertag) für eine Person, die an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag gültig ist.

Es ist für das gesamte Verbundgebiet inklusive der Tariferweiterungsbereiche gültig. Ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien. Auf Eisenbahnstrecken ist es ausschließlich für Nahverkehrszüge gemäß Punkt 1.14. gültig.

Das Freizeit-Ticket Steiermark kann auch für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde erworben werden.

#### 3.6.4. Saturday-Nightline-Karten

Saturday-Nightline-Karten sind Fahrkarten, die zu einem Einheitspreis für eine Fahrt und für eine Nacht (1-Nacht-Karte) ausgegeben werden und auf den Kursen der Saturday-Nightline (Bezirk Liezen) gelten.

#### 3.6.5. Graz Card

Die Graz Card ist eine Fahrkarte, die wahlweise mit einer Gültigkeit für 24, 48 oder 72 Stunden angeboten wird. Sie ist in der angegebenen Zeit in der Zone 101 als Fahrkarte gültig. Bis zu zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr können unentgeltlich mitgenommen werden. Der Fahrpreisanteil am Gesamtpreis dieses touristischen Angebotes entspricht bei der Variante für 24 Stunden dem Preis der 24-Stunden-Karten Vollpreis für eine Zone und bei den beiden anderen Varianten dem Preis der 3-Tage-Karte gemäß Pkt. 3.6.2. für eine Zone.

#### 3.6.6. bleibt frei

#### 3.6.7. Top-Ticket Studierende

Das Top-Ticket Studierende ist eine nicht übertragbare Fahrkarte, die Hochschüler\*innen auf Antrag für sechs Monate erhalten, sofern sie an einer Bildungseinrichtung inskribiert sind, die in der Steiermark liegt und am ersten Geltungstag des Top-Tickets Studierende das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Top-Ticket Studierende ist im gesamten Verbundgebiet und in den Tarifierungsbereichen gültig. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind der Tarifierungsbereich nach Wien und Kurse der Saturday Nightline (Bezirk Liezen). Es gilt im Wintersemester von 1. September bis 28. bzw. 29. Februar und im Sommersemester von 1. März bis 31. August.

Für Top-Tickets Studierende, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, gibt es keine Fahrpreisrückerstattung.

Top-Tickets Studierende werden ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten dieser Fahrkarten gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der Fahrkarte bzw. auf dem jeweiligen Bestellformular vermerkten Bedingungen.

#### 3.6.8. Eintrittskarten (Bühnen Graz GmbH)

Die mit einem entsprechenden Hinweis des Verkehrsverbundes Steiermark gekennzeichneten Eintrittskarten der Partnerunternehmen der Bühnen Graz GmbH (Opernhaus Graz, Schauspielhaus Graz, Next Liberty, Grazer Spielstätten mit Orpheum, Dom im Berg und Kasematten) gelten drei Stunden vor Beginn der Veranstaltung für die Hinfahrt zur Veranstaltung und sieben Stunden nach Beginn der Veranstaltung für die Rückfahrt von der Veranstaltung als Fahrkarte im gesamten Verkehrsverbund Steiermark mit Ausnahme der Linien 311/321. Diese Regelung gilt von 1. September 2018 bis 31. August 2024.

### **3.7. Verbundfreifahrausweise für Schüler\*innen und Lehrlinge (Schüler\*innen-Ticket, Lehrlings-Ticket)**

- 3.7.1. Schüler\*innen gemäß Punkt 1.4. können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einen Verbundfreifahrausweis – im Folgenden als Schüler\*innen-Ticket bezeichnet - zwischen Wohnort und Schulort erhalten.

Ein Schüler\*innen-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der/die Schüler/Schülerin das 24. Lebensjahr vollendet.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Das Schüler\*innen-Ticket ist auch für Schüler\*innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

Ein Schüler\*innen-Ticket ist nur für die an jeweils mindestens vier Tagen in der Woche stattfindenden Fahrten zu und von der Schule vorgesehen. Eine Ausnahme besteht bei Berufsschüler\*innen: Diese erhalten ein Schüler\*innen-Ticket auch dann, wenn sie die Berufsschule nur an bestimmten Tagen in der Woche besuchen müssen. Für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden sowie für die so genannten Familienheimfahrten ist ein Schüler\*innen-Ticket nicht vorgesehen.

Voraussetzung für das Schüler\*innen-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Das Schüler\*innen-Ticket ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und Schulort vorgesehen. Bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten gilt das Schüler\*innen-Ticket bis zur Grenze des Verbundgebietes. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.

- 3.7.2. Lehrlinge gemäß Punkt 1.4. können im Rahmen der gesetzlichen Schüler- und Lehrlingsfreifahrt einen Verbundfreifahrausweis – im Folgenden als Lehrlings-Ticket bezeichnet - zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte erhalten.

Ein Lehrlings-Ticket ist längstens bis zum Ablauf jenes Kalendermonats vorgesehen, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Das Lehrlings-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben.

Ein Lehrlings-Ticket ist nur für die an jeweils mindestens drei Tagen in der Woche stattfindenden Fahrten zu und von der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. Nicht vorgesehen ist das Lehrlings-Ticket hingegen für den fallweisen Besuch weiterer Ausbildungsstätten oder Niederlassungen des Betriebes sowie für die so genannten Familienheimfahrten.

Voraussetzung für das Lehrlings-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Das Lehrlings-Ticket ist nur für die kürzeste oder verkehrsübliche Strecke zwischen Wohnort und betrieblicher Ausbildungsstätte vorgesehen. Bei verbundgrenzüberschreitenden Fahrten gilt das Lehrlings-Ticket bis zur Grenze des Verbundgebietes. Die Länge der Strecke darf pro Richtung maximal 130 km betragen.

- 3.7.3. Das Schüler\*innen- bzw. das Lehrlings-Ticket ist unter den in den Punkten 3.7.1. bzw. 3.7.2. genannten Voraussetzungen gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. der betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich. Am Bestellformular ist die vollständige Fahrtstrecke durch Eintrag der Einstiegs-, der Ausstiegs- und gegebenenfalls der Umstiegshaltestellen sowie der benützten Linien und Verkehrsunternehmen anzugeben. Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten am Bestellformular (Antrag) in einer zentralen Datenbank des Verkehrsverbundes erfasst werden.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten gesetzlichen Selbstbehalts gemäß Familienlastenausgleichsgesetz in Höhe von EUR 19,60 auszugeben.

Das Schüler\*innen-Ticket bzw. das Lehrlings-Ticket wird personenbezogen mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist im aufgedrucktem Geltungszeitraum und Geltungsbereich gültig. Das Schüler\*innen- und das Lehrlings-Ticket gelten nicht auf Kursen der Saturday Nightline (Bezirk Liezen) und Kursen von Anrufbussen.

Wird ein Schüler\*innen- oder ein Lehrlings-Ticket nicht mehr benötigt oder fallen die Voraussetzungen dafür weg (z. B. Schulaustritt oder Beendigung des Lehrverhältnisses), so ist das Ticket unverzüglich dem Verkehrsunternehmen, das dieses Ticket ausgestellt hat, zurückzugeben.

### **3.8. Top-Ticket für Schüler\*innen und Lehrlinge**

- 3.8.1. Das Top-Ticket für Schüler\*innen ist eine Fahrkarte, die Schüler\*innen gemäß Punkt 1.4. erwerben können. Zusätzlich steht das Top-Ticket auch Schüler\*innen, die die allgemeine Schulpflicht gemäß § 11 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985, durch Teilnahme an häuslichem Unterricht erfüllen, offen.

Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Schülers/der Schülerin möglich.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Das Top-Ticket ist auch für Schüler\*innen vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben. Das Top-

Ticket erhalten auch Schüler\*innen, die Bürger\*innen eines EU-Mitgliedstaates sind und für die eine, der österreichischen Familienbeihilfe gleichartige, ausländische Beihilfe bezogen wird.

Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die besuchte Schule in der Steiermark liegt. Unter Hauptwohnsitz wird jener der Schülerin bzw. des Schülers oder jener der Bezieherin bzw. des Beziehers der Familienbeihilfe verstanden.

- 3.8.2. Das Top-Ticket für Lehrlinge ist eine Fahrkarte, die Lehrlinge gemäß Punkt 1.4. erwerben können.

Der Erwerb des Top-Tickets ist längstens bis zum vollendeten 24. Lebensjahr des Lehrlings möglich.

Der Bezug der österreichischen Familienbeihilfe ist eine grundsätzliche Voraussetzung, der/die Bezieher/in der Familienbeihilfe ist im Bestellformular anzuführen. Das Top-Ticket ist auch für Lehrlinge vorgesehen, die nur deswegen keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (§ 4 Abs. 1 Familienlastenausgleichsgesetz) haben. Das Top-Ticket erhalten auch Lehrlinge, die Bürger\*innen eines EU-Mitgliedstaates sind und für die eine, der österreichischen Familienbeihilfe gleichartige, ausländische Beihilfe bezogen wird.

Voraussetzung für das Top-Ticket ist, dass der Hauptwohnsitz oder die betriebliche Ausbildungsstätte in der Steiermark liegt. Unter Hauptwohnsitz wird jener des Lehrlings oder jener der Bezieherin bzw. des Beziehers der Familienbeihilfe verstanden.

- 3.8.3. Das Top-Ticket ist unter den in den Punkten 3.8.1. bzw. 3.8.2. genannten Voraussetzungen gegen Abgabe eines ordnungsgemäß ausgefüllten, unterschriebenen und von der Schule bzw. der betrieblichen Ausbildungsstätte bestätigten Bestellformulars erhältlich. Am Bestellformular ist - soweit eine Anspruchsberechtigung für das Schüler\*innen-Ticket oder das Lehrlings-Ticket gegeben ist - die vollständige Fahrtstrecke durch Eintrag der Einstiegs-, der Ausstiegs- und gegebenenfalls der Umstiegshaltestellen sowie der benützten Linien und Verkehrsunternehmen anzugeben. Die Kundin/der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten am Bestellformular (Antrag) in einer zentralen Datenbank des Verkehrsverbundes erfasst werden.

Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, das Top-Ticket nur gegen Nachweis des bezahlten Fahrpreises auszugeben.

Das Top-Ticket wird personenbezogen mit Foto ausgestellt und ist nicht übertragbar. Es ist vom 1. September eines Jahres bis inklusive 30. September des Folgejahres im gesamten Verbundgebiet und zusätzlich für verbundgrenzüberschreitende Fahrten im Tariferweiterungsbereich nach Tamsweg gültig. Ausgenommen davon sind die Kurse der Saturday Nightline (Bezirk Liezen) und Kurse von Anrufbussen.

Im Rahmen von Schulveranstaltungen können Schüler\*innen mit Top-Tickets nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten befördert werden.

Eine Aufzahlung vom Schüler\*innen- oder Lehrlings-Ticket auf das Top-Ticket ist möglich.

### **3.9. KlimaTicket Steiermark**

#### **3.9.1. Beschreibung**

Das KlimaTicket Steiermark ist eine Jahresnetzfahrkarte für das Verbundgebiet (siehe Pkt. 3.9.2). Es wird mit fließendem Datum ausgegeben.

Es wird in den folgende Preisvarianten lt. Fahrpreistabelle angeboten:

- KlimaTicket Steiermark Classic (erhältlich für alle Personengruppen)
- KlimaTicket Steiermark Übertragbar (erhältlich für alle Personengruppen)
- KlimaTicket Steiermark Jugend (Zugangsberechtigung siehe Pkt. 6.2.)
- KlimaTicket Steiermark Senior (Zugangsberechtigung siehe Pkt. 6.3.)
- KlimaTicket Steiermark Spezial (Zugangsberechtigung siehe Pkt. 6.4., 6.5. und 6.6.)

Nur das KlimaTicket Steiermark Übertragbar ist übertragbar. Alle anderen KlimaTickets Steiermark sind nicht übertragbar.

#### **3.9.2. Räumliche Gültigkeit**

Das KlimaTicket Steiermark ist im gesamten Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen gültig. Vom Geltungsbereich ausgenommen ist der Tariferweiterungsbereich nach Wien.

#### **3.9.3. Zeitliche Gültigkeit**

Die Geltungsdauer des KlimaTickets Steiermark ist in Pkt. 4.2.4. geregelt und beträgt 12 Monate.

#### **3.9.4. Fahrradmitnahme**

Auf den Bahnstrecken der GKB und der Steiermarkbahn kann mit dem KlimaTicket Steiermark in Nahverkehrszügen gemäß Punkt 1.14. ein Fahrrad kostenlos mitgenommen werden.

Auf den Bahnstrecken der ÖBB kann mit dem KlimaTicket Steiermark in Nahverkehrszügen gemäß Punkt 1.14. zu bestimmten Zeiten ein Fahrrad kostenlos mitgenommen werden. Die Gratis-Fahrradmitnahme ist außerhalb der Stoßzeiten zu folgenden Zeiten möglich:

- Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr und ab 18:30 Uhr bis Betriebsschluss
- Samstag ab 9:00 Uhr
- Sonn- und Feiertag ganztägig

Die Fahrradmitnahme in Zügen ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten in den gesondert gekennzeichneten Bereichen gestattet. Welche Fahrräder zur Beförderung zugelassen sind, ist in den Bestimmungen der Eisenbahnunternehmen geregelt.

### 3.9.5. Bestell-, Zahlungs-, Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten

Das KlimaTicket Steiermark kann zur Gänze bei der Bestellung (Einmalzahlung) oder über monatlichen Abbuchungsauftrag (Abonnement mit zwölf monatlichen Abbuchungen) bezahlt werden.

Das KlimaTicket Steiermark wird ausschließlich von den dafür vorgesehenen Ausgabestellen verkauft bzw. zurückgenommen. Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs-, Rückgabe- und Kündigungsmodalitäten dieser Fahrkarten gelten die vom Verkehrsverbund veröffentlichten und auf der Fahrkarte bzw. auf dem jeweiligen Bestellformular vermerkten Bedingungen.

## 3.10. KlimaTicket Ö

### 3.10.1. Beschreibung

Das KlimaTicket Ö (Österreich) ist eine bundesweit gültige Jahresnetzfahrkarte für den öffentlichen Personenverkehr, die in verschiedenen Kategorien angeboten wird. Für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gelten abweichende zeitliche Geltungsbereiche.

Im Verkehrsverbund Steiermark ist das KlimaTicket Ö im Rahmen seines zeitlichen Geltungsbereichs im gesamten Verbundgebiet und in den Tariferweiterungsbereichen gültig. Es weist im Vergleich zu den Fahrkarten des Verkehrsverbundes Steiermark teilweise abweichende Nutzungsbedingungen auf (siehe z. B. Familienermäßigung Pkt. 6.1.).

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das KlimaTicket Ö Bundesheer/Zivildienst gemäß [www.klimaticket.at](http://www.klimaticket.at).

### 3.10.2. Fahrradmitnahme

Auf den Bahnstrecken der GKB und der Steiermarkbahn kann mit dem KlimaTicket Ö in Nahverkehrszügen gemäß Punkt 1.14. ein Fahrrad kostenlos mitgenommen werden.

Auf den Bahnstrecken der ÖBB kann mit dem KlimaTicket Ö in Nahverkehrszügen gemäß Punkt 1.14. zu bestimmten Zeiten ein Fahrrad kostenlos mitgenommen werden. Die Gratis-Fahrradmitnahme ist außerhalb der Stoßzeiten zu folgenden Zeiten möglich:

- Montag bis Freitag von 9:00 bis 15:00 Uhr und ab 18:30 Uhr bis Betriebsschluss
- Samstag ab 9:00 Uhr
- Sonn- und Feiertag ganztägig

Die Fahrradmitnahme in Zügen ist nur nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten in den gesondert gekennzeichneten Bereichen gestattet. Welche Fahrräder zur Beförderung zugelassen sind, ist in den Bestimmungen der Eisenbahnunternehmen geregelt.



### **3.11. Fahrkarten aus dem Onlineshop**

Fahrkarten, die über einen Onlineshop (Verkaufsplattform im Internet, Apps für Smartphones) verkauft und ausgedruckt bzw. angezeigt, als PDF-Datei auf einem Gerät angezeigt bzw. bezogen werden, sind auf Namen lautend und nicht übertragbar. Sie gelten nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17., der zur Überprüfung der Übereinstimmung des auf der Fahrkarte aufgedruckten Namens mit dem Namen der Fahrkarten-Inhaberin/des Fahrkarten-Inhabers dient.

Top-Tickets für Schüler\*innen gelten nur in Verbindung mit einer Schülerinnen- bzw. Schülerkarte gemäß § 57b Schulunterrichtsgesetz. Die Gültigkeit der Schülerinnen- bzw. Schülerkarte muss dabei zumindest teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Schüler\*innen liegen. Ersatzweise wird auch eine Schulbesuchsbestätigung, deren Schulbesuchszeitraum zumindest teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Schüler\*innen fällt, in Kombination mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. anerkannt.

Top-Tickets für Lehrlinge gelten nur in Verbindung mit der checkit.card für Lehrlinge oder dem Ausweis des Lehrlingsunterstützungsvereines Steiermark (LUV-Ausweis). Die Gültigkeit der checkit.card für Lehrlinge oder des LUV-Ausweises muss dabei zumindest teilweise innerhalb des Gültigkeitszeitraumes des Top-Tickets für Lehrlinge liegen.

Hinsichtlich der Bestell-, Zahlungs- und Rückgabemodalitäten für Fahrkarten, die über einen Onlineshop ausgegeben werden, gelten die dort angegebenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers des Onlineshops.

Sofern in den Bedingungen des Betreibers des Onlineshops nicht anders geregelt können Fahrkarten, die über den Onlineshop vom Benutzer/der Benutzerin als PDF ausgedruckt bzw. bezogen werden, nicht zurückgegeben und nicht erstattet werden.

### **3.12. Ungültige Fahrkarten**

Fahrkarten dürfen vom Fahrgast nicht beschrieben, bedruckt oder in sonstiger Weise verändert werden. Ausgenommen sind Eintragungen, die der Fahrgast nach den Tarifbestimmungen vorzunehmen hat. Diese Eintragungen sind nur mit einem dokumentenechten Schreibgerät gültig.

Fahrkarten sind insbesondere ungültig, wenn

- sie zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark verschmutzt oder unleserlich sind und eine Überprüfung nicht möglich ist (z. B. Laminierung von Fahrkarten, die auf Thermopapier ausgegeben wurden),
- sie eigenmächtig verändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt (z. B. Fälschungen etc.) wurden,
- sie nicht im Original vorgewiesen werden (Kopien gelten nicht als Fahrkarten),
- sie falsch entwertet wurden (z. B. auf der Rückseite),
- sie nur in Verbindung mit einem Berechtigungsnachweis gültig sind und dieser nicht vorgewiesen wird bzw. ungültig ist,

- sie in sonstiger Weise tarifwidrig benützt werden (z. B. Überschreitung der zeitlichen und/oder räumlichen Gültigkeit).

## **4. PREISBERECHNUNG UND GELTUNGSDAUER**

### **4.1. Zonentarif**

- 4.1.1. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen gemäß Zonenplan (Anhang) maßgebend.
- 4.1.2. Entsprechend entwertete 10-Zonen-Karten, 1- bis 6-Stunden-Karten, 24-Stunden-Karten, Wochen- und Monatskarten gelten ab 16 Zonen für das gesamte Verbundliniennetz.
- 4.1.3. Jede befahrene Zone wird auch dann nur einmal berechnet, wenn sie auf einer Fahrt innerhalb der Geltungsdauer mehrmals befahren wird.
- 4.1.4. Für den Tariferweiterungsbereich nach Wien wird bei Fahrten von und nach Wien eine von der Zielzone bzw. der Startzone abhängige Anzahl von Zonen berechnet, die auf [www.verbundlinie.at](http://www.verbundlinie.at) abrufbar ist.

### **4.2. Geltungsdauer**

- 4.2.1. Stundenkarten bzw. entwertete Felder der 10-Zonen-Karten haben folgende Geltungsdauer:

1 Zone	1	Stunde
2–4 Zonen	1,5	Stunden
5–7 Zonen	2	Stunden
8–10 Zonen	2,5	Stunden
11–13 Zonen	3	Stunden
14–15 Zonen	3,5	Stunden
16 und mehr Zonen	6	Stunden

- 4.2.2. 24-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung an 24 Stunden. 72-Stunden-Karten gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bzw. Entwertung an 72 Stunden.
- 4.2.3. Wochenkarten und Monatskarten gelten sieben Tage bzw. einen Monat, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages. 3-Tage-Karten und 4-Tage-Karten gelten drei bzw. vier Tage, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages. Das Freizeit-Ticket Steiermark gilt einen Tag beginnend mit 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabe- oder Entwertungszeitpunkt an bis 24.00 Uhr.

- 4.2.4. Halbjahreskarten gelten sechs Monate, Jahreskarten und KlimaTickets Steiermark gelten zwölf Monate, beginnend mit dem ersten Geltungstag 0.00 Uhr bzw. vom Ausgabezeitpunkt an bis 24.00 Uhr des letzten Geltungstages.
- 4.2.5. Alle Verbundfahrkarten gelten bis zum letzten fahrplanmäßigen Halt, der vor Ablauf der Geltungsdauer erreicht werden kann.
- 4.2.6. Dauert die einfache Fahrt zum ersten Fahrziel mit einer gültigen Verbundfahrkarte (1- bis 6-Stunden-Karte oder 10-Zonen-Karte) bei direkter und ununterbrochener Fahrt gemäß Fahrplan oder betrieblich bedingter Fahrplanänderungen länger als die vorgesehene Geltungsdauer, darf die Fahrt auch nach Ablauf der Geltungsdauer bis zum Fahrziel fortgesetzt werden. Im Falle einer Überprüfung muss der Fahrgast der kontrollierenden Stelle innerhalb von drei Tagen die Ursachen für die Überschreitung der Geltungsdauer nachweisen.

## **5. FAHRPREISE, ENTGELTE, ZAHLUNGSMITTEL**

### **5.1. Fahrpreise**

Es gelten die Fahrpreise laut Fahrpreistabelle (Anhang).

### **5.2. Kinder**

- 5.2.1. Kinder zahlen für 1- bis 6-Stunden-Karten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Fahrpreis laut Fahrpreistabelle.
- 5.2.2. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden in Begleitung gratis befördert, je Begleitperson jedoch höchstens zwei Kinder. Jedes weitere Kind wird zum ermäßigten Fahrpreis laut Fahrpreistabelle befördert. Als Begleitung können Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr fungieren.

### **5.3. Anrufbus-Aufschlag**

Für Fahrten mit Anrufbus-Kursen wird zusätzlich zum Verbundfahrpreis pro Person und Fahrt ein Aufschlag von EUR 0,70 eingehoben. Werden auf einer Fahrt mehrere Anrufbus-Kurse benützt, so wird der Aufschlag nur einmal eingehoben. Der Anrufbus-Aufschlag entfällt, wenn die betreffende Person laut Verbundtarifbestimmungen unentgeltlich befördert wird.

### **5.4. Fahrpreisrückerstattung**

- 5.4.1. Bei Rückgabe von Fahrkarten, deren Gültigkeit noch nicht begonnen hat (vor dem 1. Geltungstag bzw. bei 10-Zonen-Karten vor der ersten Entwertung), wird der Fahrpreis abzüglich des Fahrpreisrückerstattungsentgelts gemäß Punkt 5.6.2. rückerstattet. Ausgenommen davon sind vom Fahrgast selbst ausgedruckte, als PDF-Datei auf einem Gerät angezeigte bzw. bezogene Fahrkarten aus einem Onlineshop gemäß Punkt 3.11.

- 5.4.2. Bei Rückgabe von Halbjahreskarten und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Bei Halbjahres- und Jahreskarten erfolgt die Berechnung auf Basis von Monatskartenpreisen ohne Berücksichtigung einer Rabattierung. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet.

Im Zeitraum bis 31. 12. 2023 gelten für Halbjahres- und Jahreskarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, geänderte Regelungen für die Fahrpreiserstattung, wenn nachweislich auf das KlimaTicket Steiermark umgestiegen wird. Der Fahrpreis wird abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate rückerstattet. Die Berechnung erfolgt auf Basis eines Sechstels (bei Halbjahreskarten) oder eines Zwölftels (bei Jahreskarten) des Kartenpreises. Laufende Monate werden erst mit dem 8. Tag als volle Monate gerechnet. Das Fahrpreiserstattungsentgelt gemäß Punkt 5.6.2. wird nicht eingehoben.

Für alle übrigen Verbundfahrkarten, deren Gültigkeit bereits begonnen hat, ist eine Fahrpreiserstattung grundsätzlich nicht möglich.

Ausgenommen davon sind Zeitkarten, mit denen Eisenbahnverkehrsleistungen benützt werden. Diese Zeitkarten werden nach den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der betreffenden Eisenbahnunternehmen erstattet. Sofern dort nicht anders geregelt kann der Fahrpreis bei Wochenkarten während der Geltungsdauer rückerstattet werden, wobei für jeden angefangenen Kalendertag innerhalb der Geltungsdauer der Preis einer 24-Stunden-Karte Vollpreis für denselben Geltungsbereich abgezogen wird. Bei Monatskarten kann der Fahrpreis während der Geltungsdauer ebenfalls rückerstattet werden, wobei für jede angefangene Woche innerhalb der Geltungsdauer der Preis einer Wochenkarte für denselben Geltungsbereich abgezogen wird. Bei der Erstattung von Wochenkarten wird kein Fahrpreiserstattungsentgelt nach Punkt 5.6.2. eingehoben.

Bei Fahrkarten aus einem Onlineshop gelten die Bestimmungen des Punkt 3.11.

Für das KlimaTicket Steiermark gelten die Regelungen gemäß Punkt 5.4.3.

Die Eisenbahnunternehmen erstatten Gruppenfahrkarten im Verbundtarif, wenn sie bei Fahrten mit der Eisenbahn genützt worden sind gemäß ihren Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

- 5.4.3. Bei Rückgabe des KlimaTickets Steiermark gelten folgende Regelungen:
- Während der Geltungsdauer kann das Ticket ab dem siebenten Geltungsmonat ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Der Fahrpreis wird abzüglich der bereits in Anspruch genommenen Monate und abzüglich des Fahrpreiserstattungsentgelts rückerstattet. Laufende Monate werden erst ab dem 8. Tag als volle Monate gerechnet. Es wird ein Fahrpreiserstattungsentgelt in der Höhe eines Monatsbetrages verrechnet. Das ist ein Zwölftel des Kaufpreises.
  - Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht

- bei Umzug aus der Steiermark in ein anderes Bundesland oder in das Ausland durch Nachweis der neuen Adresse im Inland oder Ausland,
  - bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests,
  - bei Eintritt von Arbeitslosigkeit durch Nachweis einer Arbeitslosenbestätigung und
  - bei Umstieg auf ein anderes KlimaTicket Steiermark oder das KlimaTicket Ö. In diesen Fällen ist kein Fahrpreisrückerstattungsentgelt zu bezahlen.
- Bei Todesfall der Inhaberin bzw. des Inhabers des KlimaTickets Steiermark wird dem Erbberechtigten oder Abwickler der Verlassenschaft der Ticketpreis jedes nicht genutzten Gültigkeitsmonats gebührenfrei erstattet. Erforderlich sind eine Kopie der Sterbeurkunde und ein Nachweis der Erbberechtigung.

5.4.4. Eine Fahrkarte kann nur von jenem Verkehrsunternehmen erstattet werden, das die Fahrkarte ausgestellt hat.

## 5.5. Ersatzleistungen

Für nicht übertragbare Halbjahreskarten und Jahreskarten, für nicht übertragbare KlimaTickets Steiermark sowie für Verbundfreifahrausweise für Schüler\*innen und Lehrlinge und Top-Tickets für Schüler\*innen und Lehrlinge wird bei Verlust gegen Nachweis einer behördlichen Anzeige innerhalb einer Woche nach Verlust durch die dafür vorgesehenen Ausgabestellen eine Ersatzausstellung vorgenommen. Diese Regelung gilt auch für Top-Tickets Studierende, die mit einem Lichtbild ausgestattet sind.

## 5.6. Entgelte

5.6.1. Das Entgelt für die Fahrkartenausgabe bzw. für die Entwertung von Verbundfahrkarten im Zug durch die Zugbegleiterin/den Zugbegleiter ist in den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen der Eisenbahnunternehmen festgelegt.

5.6.2. Fahrpreisrückerstattungsentgelt

Das Entgelt für die Fahrpreisrückerstattung beträgt je

Rückerstattungsfall

EUR 10,00

Es wird vom Erstattungsbetrag abgezogen.

5.6.3. Ersatzleistungsentgelt

Das Entgelt für die Ersatzausstellung beträgt je Fahrkarte

EUR 10,00

5.6.4. Entgelt bei Unregelmäßigkeiten

Das Entgelt bei Fahren ohne gültige Fahrkarte zum Zeitpunkt der Kontrolle beträgt

EUR 105,00

Das Entgelt bei Fahren ohne gültige Fahrkarte zum Zeitpunkt der Kontrolle für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht

vollendet haben, beträgt

EUR 53,00

Die Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Bezahlung beträgt

EUR 30,00

Die Bearbeitungsgebühr bei nachträglicher Bezahlung für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt EUR 15,00

Das Entgelt bei widerrechtlicher Inanspruchnahme des Top-Tickets Studierende, des Schüler\*innen- und Lehrlings-Tickets bzw. des Top-Tickets für Schüler\*innen und Lehrlinge, des KlimaTickets Steiermark und des KlimaTickets Ö beträgt EUR 100,00

Zusätzlich ist die Differenz zum entsprechenden Verbundtarif-fahrpreis zu entrichten. Die Einleitung von zivilrechtlichen und strafrechtlichen Verfahren bleibt vorbehalten.

Die Eisenbahnverkehrsunternehmen können bei Fahren ohne gültiger Fahrkarte mit ihren Verkehrsmitteln hiervon abweichende Regelungen treffen und abweichende Entgelte einheben.

## **5.7. Zahlungsmittel**

5.7.1. Zahlungsmittel ist Bargeld.

5.7.2. Die Bezahlung von Halbjahreskarten und Jahreskarten kann auch über Abbuchungsauftrag des Gesamtbetrages oder von monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) erfolgen, wobei die Halbjahreskarten in fünf und die Jahreskarten in zehn Teilbeträgen abgebucht werden.

Die Bezahlung des KlimaTickets Steiermark kann auch über Abbuchungsauftrag des Gesamtbetrages oder von monatlichen Teilbeträgen (Abonnement) erfolgen, wobei in zwölf Teilbeträgen abgebucht wird.

Ein Widerruf des Abbuchungsauftrages oder die Auflassung des Kontos ohne vorhergehende Kündigung des Abonnements berechtigt das ausgebende Verkehrsunternehmen den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte zurückzufordern, wenn der aushaftende Betrag noch nicht beglichen worden ist.

5.7.3. Für die Entgegennahme von Bargeld, Bankomat-, Kunden- und Kreditkarten gelten die Regelungen der betreffenden Verkehrsunternehmen.

5.7.4. Sofern bei Verkehrsunternehmen des Kraftfahrlinienverkehrs keine eigenen Regelungen für die Entgegennahme von Bargeld bestehen, gilt Folgendes: Das Lenkpersonal im Kraftfahrlinienverkehr kann nur Wechselgeld in Höhe von maximal EUR 20,00 zurückgeben. Darüber hinaus ist es nicht verpflichtet, Münzen und Banknoten zu wechseln. Weiters ist das Lenkpersonal nicht verpflichtet 1- und 2-Cent-Stücke im Wert von mehr als EUR 0,10 oder beschädigtes Geld anzunehmen.

## **6. ERMÄSSIGUNGEN**

### **6.1. Familien**

6.1.1. Im Rahmen der Familienermäßigung reisen Kinder in Begleitung der Eltern gratis. Die mitreisenden Eltern müssen für sich selbst eine gültige Verbundfahrkarte besitzen. Auf 1- bis 6-Stunden-Karten und auf 24-Stunden-Karten wird den Eltern eine Ermäßigung laut Fahrpreistabelle gewährt. Anspruch auf die Familienermäßigung besteht nur, wenn zumindest ein Elternteil und ein Kind über den selben Beförderungsweg reisen und der ZWEI UND MEHR - Steirischer Familienpass als Berechtigungsausweis vorgewiesen wird.

Am ZWEI UND MEHR - Steirischer Familienpass kann eine dritte erwachsene Person, die frei wählbar ist, eingetragen sein. Diese Person wird tariflich wie ein Elternteil behandelt und es gelten die oben angeführten Regelungen für die Inanspruchnahme der Familienermäßigung.

Zum Nachweis der Identität kann bei den Erwachsenen ein Lichtbildausweis gemäß Pkt. 1.17. verlangt werden.

6.1.2. Für das KlimaTicket Ö gemäß Punkt 3.10. gelten abweichende Regelungen für die Mitnahme von Kindern. Diese Regelungen sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Kauf des KlimaTickets Ö (siehe Anhang) festgelegt.

### **6.2. Jugendliche**

6.2.1. Jugendliche gemäß Pkt. 1.2. zahlen gegen Vorweis eines Altersnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Als Altersnachweis wird ein Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. anerkannt.

6.2.2. Das KlimaTicket Steiermark Jugend ist für Personen mit Gültigkeitsbeginn spätestens einen Tag vor dem 26. Geburtstag zum Preis lt. Fahrpreistabelle erhältlich. Als Berechtigungsausweis zum Nachweis des Alters ist ein Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. erforderlich.

### **6.3. Senior\*innen**

6.3.1. Senior\*innen zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Als Berechtigungsnachweis wird die gültige ÖBB VORTEILSCARD Senior in Verbindung mit einem Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. anerkannt.

6.3.2. Senior\*innen erhalten das KlimaTicket Steiermark Senior zum Preis lt. Fahrpreistabelle. Als Berechtigungsausweis zum Nachweis des Alters ist ein Lichtbildausweis gemäß Punkt 1.17. erforderlich.

#### **6.4. Menschen mit Behinderung**

Menschen mit Behinderung zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Weiters können sie das KlimaTicket Steiermark Spezial zum Preis lt. Fahrpreistabelle erwerben.

Als Berechtigungsnachweis wird der gültige österreichische Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder Eintrag als Text bzw. Symbol: „Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“) anerkannt.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises werden eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz einer gültigen Verbundfahrkarte ist.

#### **6.5. Schwerkriegsbeschädigte**

Schwerkriegsbeschädigte zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Weiters können sie das KlimaTicket Steiermark Spezial zum Preis lt. Fahrpreistabelle erwerben.

Als Berechtigungsnachweis wird der gültige Schwerkriegsbeschädigtenausweis (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 %) anerkannt.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz einer gültigen Verbundfahrkarte ist.

Schwerkriegsbeschädigte werden gegen Vorweis des gültigen Schwerkriegsbeschädigtenausweises (Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 70 %) mit der Eintragung „Unentgeltliche Beförderung im Straßenbahnverkehr, im Ortslinienverkehr mit Omnibussen“ im Ortslinienverkehr (siehe Anhang) einschließlich einer Begleitperson und eines Assistenzhundes unentgeltlich befördert.

#### **6.6. Blinde**

Blinde zahlen gegen Vorweis eines Berechtigungsnachweises für 1- bis 6-Stunden-Karten und 24-Stunden-Karten den ermäßigten Preis laut Fahrpreistabelle. Weiters können sie das KlimaTicket Steiermark Spezial zum Preis lt. Fahrpreistabelle erwerben.

Als Berechtigungsnachweis wird der gültige österreichische Behindertenpass nach § 40 Bundesbehindertengesetz (Grad der Behinderung mindestens 70 % oder Eintrag als Text bzw. Symbol: „Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.“) anerkannt.

Bei Vorweis des Berechtigungsnachweises wird eine Begleitperson und ein Assistenzhund unentgeltlich befördert, wenn die zu begleitende Person im Besitz einer gültigen Verbundfahrkarte ist.



## **6.7. Gruppen**

Wenn mindestens sechs Personen gemeinsam über den selben Beförderungsweg reisen und für alle der entsprechende Fahrpreis für die 1- bis 6-Stunden- oder 24-Stunden-Karte gezahlt wird, wird die Gruppenermäßigung gewährt.

Die Gruppenermäßigung wird auf die 1- bis 6-Stunden-Karte Vollpreis und die 24-Stunden-Karte Vollpreis gewährt. Kinder erhalten die Gruppenermäßigung auf die 1- bis 6-Stunden-Karte ermäßigt und die 24-Stunden-Karte ermäßigt. Die Fahrpreise pro Person sind in der Fahrpreistabelle angeführt.

## **6.8. Tiere**

6.8.1. Kleine, ungefährliche und in geeigneten Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden gratis mitbefördert.

6.8.2. Für nicht in geeigneten Behältnissen mitbeförderte Hunde wird bei Stundenkarten, 10-Zonen-Karten und 24-Stunden-Karten der ermäßigte Fahrpreis laut Fahrpreistabelle berechnet.

## **6.9. Berechtigungsausweise, Ermäßigungsausmaß**

Ermäßigungen bzw. ermäßigte Fahrkarten gelten nur in Verbindung mit dem jeweiligen Berechtigungsnachweis. Bei Kontrollen ist dieser unaufgefordert vorzuweisen.

Eine Änderung des Ermäßigungsausmaßes ist vorbehalten.

## **TEIL B: BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN**

### **1. BEFÖRDERUNGSBEDINGUNGEN DER VERKEHRSUNTERNEHMEN**

- 1.1. Auf den Verbundlinien gelten die Beförderungsbedingungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.
- 1.2. Im Eisenbahnverkehr sind dies die Beförderungsbedingungen der ÖBB PV AG, die Beförderungsbedingungen der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, die Beförderungsbedingungen der Steiermarkbahn und Bus GmbH und die Beförderungsbestimmungen der Niederösterreichischen Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H.
- 1.3. Im Kraftfahrlinienverkehr gelten – soweit nicht spezielle Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen bestehen – die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Kraftfahrlinienverkehr gemäß Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme des Anhangs.
- 1.4. Auf den Verbundlinien der Graz Linien gelten deren Beförderungsbedingungen.

### **2. FAHRPREISENTSCHÄDIGUNG BEI ZUGVERSÄTUNGEN UND ZUGAUSFÄLLEN**

- 2.1. Fahrgäste mit KlimaTickets Steiermark bzw. Jahreskarten sowie sonstigen Zeitkarten erhalten bei Nichterreicherung des vom Eisenbahnverkehrsunternehmen definierten Pünktlichkeitsgrades bzw. bei Zugverspätungen durch die im Verkehrsverbund Steiermark tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmen (ÖBB Personenverkehr AG, Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, Steiermarkbahn und Bus GmbH, Niederösterreichische Verkehrsorganisationsgesellschaft m. b. H.) gemäß Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz eine Entschädigung. Die Rechte und Pflichten der Fahrgäste in diesem Zusammenhang sind in den Beförderungsbedingungen der Eisenbahnverkehrsunternehmen geregelt.
- 2.2. Fahrgäste mit KlimaTickets Steiermark bzw. Jahreskarten haben im Fall von vermehrten Zugverspätungen bzw. Zugausfällen (Stadtverkehr ist ausgenommen) Anspruch auf Entschädigung. Im Regionalverkehr (z. B. S-Bahn, RegionalExpress) gilt ein Pünktlichkeitsgrad von mindestens 95 Prozent. Die Eisenbahnverkehrsunternehmen sind verpflichtet, die monatlich tatsächlich erreichte Pünktlichkeit auf ihren Websites zu veröffentlichen.  
Für die Inanspruchnahme der Entschädigung müssen Bahnkund\*innen ihre Zustimmung geben, dass sie am Entschädigungsverfahren teilnehmen und dass ihre Daten von den KlimaTickets Steiermark bzw. Jahreskarten ausgebenden Stellen an die Eisenbahnverkehrsunternehmen weitergegeben werden dürfen. Diese Zustimmung kann bei der Bestellung und auch jederzeit während der Laufzeit des KlimaTickets Steiermark bzw. der Jahreskarte erteilt werden. Die Entschädigung wird anteilig für jeden Monat, in dem der Pünktlichkeitsgrad nicht erreicht wurde, berechnet.

Die Entschädigung beträgt mindestens 10 Prozent des rechnerisch auf diesen Monat entfallenden Fahrpreises des Bahnanteils des KlimaTickets Steiermark bzw. der Jahreskarte.

Kontaktadressen der KlimaTickets Steiermark bzw. Jahreskarten ausgebenden Stellen im Verkehrsverbund Steiermark:

- Mobilitäts- und Vertriebscenter der Graz Linien  
Jakoministraße 1, 8010 Graz  
Tel.: 0316/887-4224, [linien@holding-graz.at](mailto:linien@holding-graz.at)
- Mürztaler Verkehrs-GmbH  
Wiener Straße 42, 8605 Kapfenberg  
Tel.: 03862/22044-210, [fahrkarten@mvg-kapfenberg.com](mailto:fahrkarten@mvg-kapfenberg.com)
- Bürgerservice-Stelle (Stadtwerke Leoben-Verkehrsbetriebe)  
Erzherzog-Johann-Straße 2, 8700 Leoben  
Tel.: 03842/23 024, [office@stadtwerke-leoben.at](mailto:office@stadtwerke-leoben.at)

**2.3.** Für Wochen- und Monatskarten können die Eisenbahnverkehrsunternehmen die Entschädigungsmodalitäten selbst festlegen. Die Informationen dazu sind auf den Websites der Unternehmen zu finden.

**2.4.** Bei Verspätungen von Fernverkehrszügen (z. B. Railjet, IC-Züge, EC-Züge) steht Fahrgästen bei Einzelfahrkarten bei Zugverspätungen ab 60 Minuten 25 Prozent, ab 120 Minuten 50 Prozent des Fahrkartenpreises als Entschädigung zu, außer sie wurden vor dem Fahrkartenkauf über die Verspätung informiert.

**2.5.** Für ihre sonstigen Rechte, z. B.

- bei Verspätungen und Zugausfällen, z. B. Erstattung bei Reiserücktritt oder Fortsetzung der Fahrt bei nächster Gelegenheit ohne zusätzlichen Fahrpreis, Hilfeleistung in Form von Unterkunft, Taxi oder Verpflegung,
- bei Unterstützung von Personen mit Behinderung und/oder eingeschränkter Mobilität vor oder während der Fahrt im Zug oder an Bahnhöfen,
- bei der Haftung für Fahrgäste und Gepäck

wenden Sie sich an Ihr Eisenbahnverkehrsunternehmen. Die Informationen dazu sind auf den Websites der Unternehmen zu finden.

### **3. UNABHÄNGIGE AGENTUR FÜR PASSAGIER- UND FAHRGASTRECHTE (APF)**

Passagiere, die mit einer Entscheidung des Unternehmens nicht einverstanden sind, können sich in Österreich an die Unabhängige Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte (apf) wenden. Ihre Unterlagen reichen Sie bitte mittels Formular unter [www.passagier.at](http://www.passagier.at) ein.

Sollte die elektronische Übermittlung für Sie nicht möglich sein, senden Sie die Unterlagen per Post an:

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte, Fachbereich Bahn/Bus, Linke Wienzeile 4/1/6, A-1060 Wien.

## **ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Dieser Verbundtarif tritt am 4. 9. 2023 in Kraft.

## Verkehrsverbund Steiermark, Verbundtarif

**TARIFERWEITERUNGSBEREICHE**

Tariferweiterungsbereich	Grenzort, grenznächste Haltestelle, Tarifgrenze	Landesgrenzüberschreitender Linienverkehr		
		Linien- nummer	Strecke/Linie	Verkehrs- unternehmen
NÖ-Landesgrenze (A2)– Wien	NÖ-Landes- grenze (A2)	311	Gleisdorf–Hartberg–Schäffernsteg– Wien	Oberger GmbH
		321/B01	Güssing–Schäffernsteg–Wien	Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH
Sannersdorf–Oberwart Bbf	Sannersdorf	321/B01	Güssing–Schäffernsteg–Wien	Verkehrsbetriebe Burgenland GmbH
		322/7934	Friedberg–Oberwart	Südburg
Neustift–Bad Tatzmannsdorf PA	Neustift	304/6554	Hartberg–Bad Tatzmannsdorf	Österreichische Postbus AG
Markt Allhau–Bad Tatzmannsdorf PA	Markt Allhau	310/6222	Hartberg–Bad Tatzmannsdorf	Österreichische Postbus AG
Markt Allhau–Stegersbach	Markt Allhau	489/6508	(Fürstenfeld-) Stegersbach–Markt Allhau	Österreichische Postbus AG
Hohenbrugg an der Raab– Szentgotthárd	Hohenbrugg an der Raab	R530/S3 Bahn	Graz–Fehring–Szentgotthárd	ÖBB-Personen- verkehr AG
Kendlbruck–Tamsweg	Kendlbruck	R630 Bahn 892	Unzmarkt–Tamsweg Murau–Tamsweg	StB Bahn StB Bus
Seetal–Tamsweg	Seetal	895	Murau–Tamsweg	StB Bus
Mandling – Radstadt, Gleiming – Radstadt	Mandling, Gleiming	R250 Bahn	Leoben–St. Michael–Selzthal– Schladming–Radstadt	ÖBB-Personen- verkehr AG
		902/6851	(–Bischofshofen) Schladming–Radstadt	Österreichische Postbus AG
Großprethal - Reichenfels	Großprethal	863	(Knittelfeld-) Zeltweg–Weißkirchen – Obdach–Reichenfels	Österreichische Postbus AG

## ORTSLINIENVERKEHR

Als Ortslinienverkehr gelten:

- städtische Linien in der Zone 101 (Graz) mit ein- und zweistelliger Liniennummer,
- städtische Linien in der Zone 102 (Leoben/Trofaiach) mit ein- und zweistelliger Liniennummer oder Buchstabenbezeichnung,
- städtische Linien in der Zone 103 (Bruck an der Mur/Kapfenberg) mit ein- und zweistelliger Liniennummer,
- folgende Fahrtstrecken auf RegioBus-Linien:

<b>Liniennummer</b>	<b>Fahrtstrecke</b>
2	Judenburg–Fohnsdorf
167	St. Erhard–Mixnitz
184	Stanz–Brandstatt
613, 614, 615, 616	Stadtverkehr Leibnitz
821, 822, 830	Leoben–Trofaiach–Seiz–Kammern
832	Leoben–St. Stefan–Lobming
860	Judenburg–Weißkirchen i. d. Steiermark
873	Judenburg–Oberweg Reiterbauer
941	Irdning Postamt–Raumberg Schule
955	Bad Aussee–Altaussee
956	Bad Aussee–Grundsee–Wienern